

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hanneböhn, verantwortlich. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

Nr. 181.

60. Jahrgang.  
Donnerstag, den 7. August

1913.

Folgende im Grundbuche für Eibenstock auf den Namen des verstorbenen Fleischermeisters Carl Uhlmann in Eibenstock eingetragenen Grundstücke sollen am 26. September 1913, vormittags 10 Uhr — an Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

1. Blatt 715, nach dem Flurbuch 2, Nr. groß, auf 69 M. geschätzt.
2. Blatt 1174, nach dem Flurbuch 34, Nr. groß, auf 412 M. 80 Pf. geschätzt.

Das Grundstück Blatt 715 besteht in einer Brandstelle, früher mit einer Scheune bebaut; Blatt 1174 ist ein steil abhängiges Wiesengrundstück.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 5. Juli 1913 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Eibenstock, den 1. August 1913.

Königliches Amtsgericht.

## Bekanntmachung.

Der am 1. August c. fällig gewesene 2. Termin Grundsteuer und 3. Termin Gemeindefinanzen ist bis zum 20. August c. zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Carlsfeld, am 5. August 1913.

Der Gemeindevorstand.  
Liebing.

## Die Krupp-Affaire vor dem Kriegsgericht.

In der Verhandlung am Dienstag nimmt der Verteidiger für Schleuder und Schmidt, Rechtsanwalt Dr. Grassow, das Wort. Er sagt: Man könne sagen was man wolle, die Verhandlungen haben von einem zweiten Panama nicht das Geringste ergeben. Wenn man im Reichstag und in der Presse diesen Prozeß so bezeichnete, so dürfe sich der Gerichtshof hierdurch in keiner Weise beeinflussen lassen. Brandt sei ein um so unglaubwürdiger Zeuge, als er der Versuch, die Angeklagten die von ihm Versuchten seien, und in moralischer Beziehung stehen doch die Angeklagten Herrn Brandt vollständig gleich. Brandt habe vielfach Leute geholfen, von denen er kein Äquivalent zu schaffen hatte. Brandt habe wahrheitsgemäß niemals direkt gefragt, sondern so getan, als wisse er schon alles. Er frage nur, ob sich dieses und jenes bewahrheitete, und dadurch gelangte er zu seinen Nachrichten. Die Angeklagten haben jedenfalls kaum gewußt, daß sie sich des militärischen Ungehorsams oder gar des Landesverrats schuldig machten. Jedenfalls seien die hohen Anträge des Anklagevertreters in keiner Weise gerechtfertigt.

Vertreter Rechtsanwalt Dr. Barnau (für Hoge und Pfeiffer) führte etwa dasselbe aus, wie sein Vorgesetzter.

Der Vertreter der Anklage sucht nachzuweisen, daß die Angeklagten auf alle Fälle sich des Verrates militärischer Geheimnisse schuldig gemacht haben. Brandt sei selbstverständlich kein einwandfreier Zeuge. Wenn lediglich das Zeugnis Brandts vorläge, würde jedenfalls eine Anklage überhaupt nicht erhoben worden sein. Von einer gewissen Presse wird gesagt: Man will nicht alle Schuldigen ans Tageslicht ziehen; es sind noch eine Anzahl andere Leute da, die auf die Anklagebank gehören. — Das ist eitel Geschwätz. Ich stimme den Verteidigern bei, daß kein zweites Panama vorliegt. Davon hat die Verhandlung keine Spur erwiesen. Unter Panama versteht man, daß sich hohe Beamte haben bestechen lassen. Hier handelt es sich um kleine, feile Schreiber, die das Maul nicht halten konnten.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Ulrich, erwidert, er sehe durch die Ausführungen des Vertreters der Anklage seine Darlegungen bezüglich des Verrates militärischer Geheimnisse nicht widerlegt.

Auf der einen Seite stünden hier anständige, unbescholtene Leute, auf der anderen Seite Herr von Meigen, dem wegen Vertrauensbruch und grober Ungehörigkeit die Stellung gekündigt wurde, und der Abgeordnete Dr. Viebnecht, der nicht aus Patriotismus, sondern aus Haß gegen die Firma Krupp, die wegen ihrer Arbeiterwohlfahrtsrichtungen der Sozialdemokratie ein Dorn im Auge ist, vorging. Der Abgeordnete Dr. Viebnecht ist wegen Hochverrats zu 1 Jahr 6 Monaten Festung bereits verurteilt. Ich bin der Überzeugung, der hohe Gerichtshof wird die Existenz so vieler anständiger Leute auf Grund von Indizien nicht vernichten. Ich bitte nochmals, meine Klienten vor dem Gefängnis zu bewahren, und auf Festungshaft zu erkennen.

Die Angeklagten erklären, daß sie ihre Verhandlungen bedauern, daß sie aber nicht die Tragweite ihrer Handlungsweise einsehen konnten. Jedenfalls seien sie nicht der Ansicht gewesen, gegen das Interes-

se des Staates und gegen ihre Pflicht zu handeln. Pfeiffer sagt, er sei sich keiner strafbaren Handlung bewußt.

Damit sind die Plädoyers beendet. Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück.

## Das Urteil.

Nach mehrstündiger Beratung verkündet der Verhandlungsführer folgendes Urteil:

Tilian wird zu zwei Monaten Gefängnis und Dienstentlassung,  
Schleuder und Hinz zu je vier Monaten Gefängnis und Dienstentlassung,  
Schmidt zu zwei Monaten 14 Tagen Gefängnis und Degradation verurteilt,  
Tröse drei Wochen gelinder Arrest,  
Hoge 43 Tage Festung und  
Pfeiffer sechs Monate Gefängnis und Unfähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter auf die Dauer eines Jahres.

Die Bestrafung erfolgte wegen folgender Delikte:  
Bei Tilian wegen Bestechung und Ungehorsam, bei Schleuder wegen Bestechung, Ungehorsam und Preisgabe militärischer Geheimnisse, bei Hinz wegen Bestechung, Ungehorsam und Preisgabe militärischer Geheimnisse, bei Schmidt wegen Bestechung, Ungehorsam und Preisgabe militärischer Geheimnisse, bei Tröse wegen Ungehorsam und Preisgabe militärischer Geheimnisse, bei Hoge wegen Ungehorsam und Preisgabe militärischer Geheimnisse, und bei Pfeiffer wegen Bestechung und Preisgabe militärischer Geheimnisse.

## Urteilsbegründung.

In der Begründung wurde vom Verhandlungsführer folgendes ausgeführt:

Durch das Verhalten des Zeugen Brandt waren die tatsächlichen Feststellungen des Gerichts erheblich erschwert. Während er in der Voruntersuchung präzisere Angaben machte, versagte er in der Hauptverhandlung vollständig. Das Gericht mußte sich nun darüber schlüssig werden, welche Bedeutung diesem Doppelspiel des Zeugen beizumessen ist. Nach Prüfung der ganzen Sachlage ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß die Aussagen des Zeugen Brandt in der Voruntersuchung zutreffend waren. In der Hauptverhandlung wollte er die Angeklagten nicht weiter belasten. Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt worden, daß Brandt mit dem Auftrage nach Berlin gekommen ist, für die Firma Krupp auf jeden Fall Nachrichten einzusammeln. Er wandte sich an seine früheren Kameraden und somit an die richtigen Zentralstellen, an die Feldzeugmeister, an die Artillerieprüfungskommission und an das Kriegsministerium. Es muß auffallen, daß die Wahl seiner Freunde gerade auf die Personen fiel, die bei diesen drei Behörden angestellt waren. Es ist dem Zeugen nicht schwer gefallen, sich an die Angeklagten heranzumachen, da die meisten junge Leute waren. Er verstand, jeden für seine Zwecke dienstbar zu machen.

Der Angeklagte Tilian ist geständig, dem Brandt Material geliefert zu haben, in welchem Umfang, konnte allerdings nicht festgestellt werden. Brandt hat jedenfalls alles erfahren, was er wissen wollte, ebenso liegt die Sache bei den übrigen Angeklagten. Es entsteht nun die Frage, wie die Angeklagten dazu gekommen sind, an Brandt Material auszuliefern. Es sei zugegeben, daß die Angeklagten zunächst geglaubt haben, sie begingen nichts Straf-

bares, später mußten sie jedoch zu der Überzeugung kommen, daß sie nicht recht handelten, denn sie ließen Brandt nicht in ihr Bureau kommen sondern gingen zu ihm in die Wohnung, zum Teil sogar in Zivilkleidung. Die Frage der Bestechung muß beachtet werden, denn Brandt hat die Angeklagten nicht nur freigehalten u. ihnen Geldbeträge geschickt, sondern auch größere Darlehen gegeben. Die Bestechung mußte in den zahlreichen Besuchen von Restaurants, bei denen Brandt fast ausschließlich die Beche bezahlte, erblickt werden. Nach Lage der ganzen Sache und nach Würdigung aller Umstände ist das Gericht zu der Überzeugung gekommen, daß die ausgesprochenen Strafen eine ausreichende Sühne sind.

## Der Stand der Friedensverhandlungen

wird seitens der deutschen Diplomatie durchaus günstig gehalten, wenn man sich zwar auch nicht verheißt, daß noch manche Brüche zum Frieden geschlossen werden muß. Recht ausführlich läßt sich die „Kölnische Zeitung“ über die gegenwärtige Situation aus Berlin orientieren. Es wird ihr telegraphiert: Die Nachrichten aus Bukarest lassen erkennen, daß sehr eifrig in Bukarest an einer Verständigung zwischen Bulgarien und den Verbündeten gearbeitet wird. Rumänien bleibt auch nach Regelung der besonderen rumänisch-bulgarischen Streitfrage einig mit Griechenland und Serbien in der Abweisung neuer bulgarischer Angriffe. Um einen Ausgleich zwischen Bulgarien auf der einen und Griechenland und Serbien auf der anderen Seite in der Grenzfrage herbeizuführen, ist durch Vermittelung Rumäniens bereits für mehrere Punkte die erforderliche Wäherung der ursprünglich gestellten Bedingungen herbeigeführt worden. Auch in der Frage von Kowalia wird an einer Lösung durch die Bularester Konferenz gearbeitet. Man hofft die Verlängerung der Waffenruhe so nachhaltig benutzen zu können, daß nach Ablauf der neuen dreitägigen Frist eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten nicht mehr in Frage kommt. Die Meldung von bulgarischen Angeboten an die Türkei, wonach Adrianopel für neutral erklärt und kirchlich türkisch werden soll, ist bisher nicht bestätigt. In Konstantinopel scheint für eine solche Anregung wenig Stimmung zu sein. Die Pforte hat sich während der letzten Tage wieder mehr dem Entschluß zugewandt, Adrianopel und Thrakien ganz für die Türkei zu sichern. Wie die Türkei diesen Entschluß aber durchführen will, ist allerdings noch nicht zu erkennen.

Im übrigen liegt auch heute nur dürftiges Material vor, was sich damit erklären läßt, daß die Friedensverhandlungen geheim geführt werden. Uns gingen noch folgende Meldungen zu:

Paris, 5. August. Hier glaubt man, daß der gemeinsame Schritt der Mächte in Konstantinopel, der gestern nicht gelang, niemals statifinden, und daß Europa die Frage von Adrianopel für lange Zeit ganz ruhen lassen werde. Die türkisch-bulgarischen direkten Unterhandlungen werden mit großer Aufmerksamkeit und in einigen Kreisen auch mit gewisser Besorgnis verfolgt. Man befürchtet, daß Bulgarien und die Türkei sich über Adrianopel verständigen werden, und daß Bulgarien dann bei den Serben Entschädigung suchen wird.

Rom, 5. August. Die russische Regierung hat den Mächten eine Note überreicht, worin sie deren Meinung hinsichtlich eines gemeinsamen Schrittes bei den kriegsführenden Balkanstaaten einholt, um diese